

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	06.2 Fristverlängerung Vorbereitung Bündel-/ Systemakkreditierung
Studiengang:	Soziale Gerontologie, Bachelor of Arts
Hochschule:	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) - Staatlich anerkannte Fachhochschule für Sozialwesen
Standort:	Berlin
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2023

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert (Auflagen erfüllt).

### 2. Auflagen

Es wurden folgende Auflagen ausgesprochen. 1. In der Studien- und Prüfungsordnung ist festzulegen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. 2. Die Studiengangswechslerinnen und -wechsler sind in die Anerkennungsregelungen gemäß der Lissabon-Konvention einzubeziehen. 3. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

### 3. Begründung

Zum Zwecke der Harmonisierung der Akkreditierungsfristen von mehreren fachlich miteinander verzahnten Studiengängen soll der o.g. Studiengang in ein Bündelverfahren aufgenommen werden. Damit sich die Hochschule auf die Vorbereitung der Bündelakkreditierung konzentrieren kann und von der Programmakkreditierung von Studiengängen, die von dem geplanten Bündel umfasst sind, entlastet wird, wird der Geltungszeitraum der Akkreditierung für diesen Studiengang um zwei Jahre bis zum 30.09.2023 verlängert. Die vorherige außerordentliche Fristverlängerung (Ihr Antrag 10006127) ist in diese Verlängerung eingerechnet.

Es sei darauf hingewiesen, dass für Programmakkreditierungen, die ab dem 30.09.2022 auslaufen, die Antragstellung bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist Voraussetzung für die automatische Verlängerung ist (vgl. unsere FAQ 01.1.1: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/node/62>).

